



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0187)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	14.12.2020

TOP:

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl aufgrund der Gesetzesänderung im Jagdrecht

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Brühl beschließt die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen.
2. Herr Bürgermeister Dr. Ralf Göck wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und in der „Brühler Rundschau“ zu veröffentlichen.
3. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Dr. Ralf Göck als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Herr Andreas Willemsen von dem Kämmereiamt zum Schriftführer bestellt wird.
4. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft zu.
5. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Jagdversammlung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat zu übertragen, stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu, sofern die Jagdversammlung dem vorgelegten Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft zustimmt und keine inhaltlichen Änderungen beschließt.
6. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-j) und § 11 des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Jagdrechts bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen. Zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 ha jagdlich nutzbarer Fläche bilden einen Eigenjagdbezirk.

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat nach den gesetzlichen Vorschriften

eine Satzung aufzustellen.

Aufgrund des zum 01. April 2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) ist eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl vom 01. Dezember 2010 erforderlich.

Aus diesem Grunde ist eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. In dieser Versammlung sollte der Entwurf der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brühl als Satzungsänderung beschlossen werden. Der Satzungsentwurf lehnt sich an die vom Gemeindegang herausgegebene Mustersatzung an. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird.

Allerdings ist eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für unbestimmte Zeit, wie noch in § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl aus dem Jahr 2010 festgeschrieben, nach dem JWMG nicht mehr möglich. Nach § 15 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 JWMG kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossen längstens für die Dauer der gesetzlichen **Mindestpachtzeit von 6 Jahren** dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Für eine anschließende erneute Übertragung der Verwaltung ist dann ein neuer Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung erforderlich.

Darüber hinaus ist nach § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt („neuer Pächter“), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen. Dies gilt gem. § 2 Abs. 3 DVO JWMG auch, wenn in ein bestehendes Pachtverhältnis mit mehreren Personen ein neuer Pächter durch Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft eintritt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Das bisher vorliegende Jagdkataster wurde aktualisiert.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es erforderlich, eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen.

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Bürgermeister Dr. Ralf Göck zum Versammlungsleiter bestimmt und Herr Andreas Willemsen von dem Kämmereiamt als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Nachdem die Verwaltung der Jagdgenossenschaft bisher auf den Gemeinderat als Gemeindevorstand übertragen wurde und die Satzung Grundlage für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist, hat auch der Gemeinderat über seine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft zu entscheiden.

Ziele der Maßnahme

Anpassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl an das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG).

Entsprechend § 8 e der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl vom 01. Dezember 2010 haben die Jagdgenossen in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung über die Neufassung der Satzung und der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu beschließen.

Im Vorgriff auf eine Entscheidung der Jagdgenossen für eine Übertragung der Verwaltung wird der Gemeinderat schon heute um Zustimmung zur Übertragung gebeten.

Wie oben bereits ausgeführt, steht die Zustimmung des Gemeinderates zur Übertragung der Verwaltung in Abhängigkeit von der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung zur neuen Satzung, da diese Grundlage für die Verwaltung ist.

Weiteres Vorgehen

1. Die Satzung wird in der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen und ist danach noch der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brühl in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen
3. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen.

Jagdabrundung:

Vom Forst Baden-Württemberg, Forstbezirk Hardtwald, wurde uns mitgeteilt, dass das Land seine im Eigentum stehenden Flurstücke weiterhin separat verpachten wird. Es wurde uns zugesichert, dass zur Jagdabrundung der Pachtvertrag mit dem neuen Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks geschlossen wird.

Anlagen:

1. Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl
2. Übersicht Flächen

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

